

Bekanntmachung.

Oberpolizeiliche Vorschriften über den Radfahrerverkehr betr.

Nachstehend folgt Abdruck, der am 1. März lfd. Jrs. in Kraft getretenen Oberpolizeilichen Vorschriften über den Radfahrerverkehr vom 1. Januar c. zur Kenntnissnahme und Darnachachtung.
Wemding, 17. März 1898.

Stadtmagistrat.
Schwab, Bürgermeister.

Oberpolizeiliche Vorschriften über den Radfahrerverkehr.

A b d r u c k.

Auf Grund des § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und gemäß Art. 2 Ziff. 6 des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern vom 26. Dezember 1871 werden nachstehende Vorschriften über den Radfahrerverkehr erlassen:

§ 1. Die für den Fuhrwerkverkehr auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen geltenden Bestimmungen finden auf den Radfahrerverkehr insoweit sinngemäße Anwendung, als nicht in den folgenden Paragraphen andere Bestimmungen getroffen sind.

§ 2. Zum Radfahren dürfen nur die für Fuhrwerke bestimmten Wege, Straßen und Plätze benützt werden. Außerhalb der Ortschaften ist das Radfahren auf den Fußbänken der Straßen gestattet, insoweit hiedurch der Verkehr der Fußgänger nicht gestört wird; beim Einholen oder Entgegenkommen von Fußgängern hat der Radfahrer die Fußbank rechtzeitig zu verlassen. Die Ortspolizeibehörden sind befugt, das Radfahren auch auf bestimmten Fußwegen zu gestatten.

§ 3. Die Distrikts- und Ortspolizeibehörden sind befugt aus Rücksichten der Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs, das Befahren bestimmter Wege, Straßen und Plätze und das Bergabfahren auf bestimmten Wegstrecken zeitweilig oder ganz zu untersagen. An den Anfangs- und Endpunkten derjenigen Strecken von Staats- und Distriktsstraßen und von Gemeindeverbindungswegen, für welche Beschränkungen oder Verbote bezüglich des Radfahrerverkehrs bestehen, sind deutlich lesbare, die Beschränkung oder das Verbot enthaltende Tafeln anzubringen.

§ 4. Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Leitung seines Fahrrades verpflichtet. — Uebermäßig schnelles Fahren, Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen und Tieren, das Mitführen von Kindern auf dem Fahrrad und sonstige Handlungen, welche geeignet sind, Menschen oder Eigentum zu gefährden, den Verkehr zu stören, Pferde oder andere Tiere scheu zu machen, sind verboten. Der Radfahrer ist verpflichtet, bei Beanstandungen durch Sicherheitsorgane auf Anruf sofort anzuhalten und abzusitzen.

§ 5. Innerhalb der Ortschaften, insbesondere beim Passieren von Brücken, Thoren, engen Straßen und starken Straßenkrümmungen, beim Bergabfahren, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei der Ausfahrt aus Häusern, Höfen und Grundstücken, die an öffentlichen Straßen liegen, bei der Einfahrt in solche und überall da, wo ein lebhafter Verkehr von Wagen, Reitern, Radfahrern oder Fußgängern stattfindet, muß langsam gefahren werden.

§ 6. Jedes Fahrrad muß während des Gebrauches mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung und einer Signalglocke versehen sein. — Der Gebrauch von Signalpfeifen, Huppen und beständig tönenden Glocken (Schlittenschellen u. dgl.) ist untersagt.

§ 7. Vom Eintritt der Dunkelheit ab ist jedes Fahrrad während der Fahrt mit einer hellbrennenden Laterne zu versehen. Ihr Licht muß nach vorne fallen; ihre Gläser dürfen nicht farbig sein.

§ 8. Der Radfahrer hat sich entgegenkommenden oder

zu überholenden Menschen, insbesondere Führern von Fuhrwerken und Treibern von Vieh, mit der Glocke rechtzeitig bemerklich zu machen. Mit dem Glockensignal ist sofort aufzuhören, sobald dadurch Pferde oder andere Tiere unruhig oder scheu werden.

§ 9. Entgegenkommenden Fuhrwerken, Menschen (Reitern, Radfahrern), Viehtransporten usw. hat der Radfahrer rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Vertiklichkeit oder sonstige Umstände nicht gestatten, solange anzuhalten oder abzustiegen, bis die Bahn frei ist. Um ihm dies zu ermöglichen, haben erforderlichen Falles die Fuhrwerke, Menschen (Reiter usw.) den entgegenkommenden Radfahrern nach der rechten Seite hin angemessen auszuweichen.

§ 10. Beim Ueberholen der Fuhrwerke, Reiter usw. hat der Radfahrer links in beschleunigter Geschwindigkeit vorbeizufahren. Das zu überholende Fuhrwerk hat auf das gegebene Warnungszeichen (Glockensignal) erforderlichen Falles soweit nach rechts auszuweichen, daß der Radfahrer ohne Gefahr vorbeikommen kann. — An Ecken und Kreuzungspunkten von Straßen und Brücken, in Thoren, sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke usw. verengt ist, ist das Ueberholen verboten. Beim Ausweichen oder Ueberholen darf nicht mit größerer Geschwindigkeit gefahren werden, als der Zweck es erfordert.

§ 11. Bemerkt der Radfahrer, daß ein Pferd vor dem Fahrrad scheut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrad Menschen und Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren oder erforderlichen Falles sofort abzustiegen. — Geschlossene Truppenkörper, Leichen- und andere öffentliche Aufzüge dürfen nicht durchbrochen noch sonstwie in ihrer Bewegung gehemmt werden. Im Dienste begriffenen Fuhrwerken der kgl. Post und der Feuerwehr ist freie Fahrbahn zu geben. — Das Nebeneinanderfahren mehrerer Radfahrer ist nur insoweit gestattet, als dies ohne Belästigung des übrigen Verkehrs geschehen kann.

§ 12. Jeder Radfahrer muß eine von der Ortspolizeibehörde seines Wohnortes oder, falls er einen Wohnort in Bayern nicht hat, seines Aufenthaltsortes ausgestellte, auf seinen Namen lautende Fahrkarte bei sich führen und auf Erfordern den Aufsichtsbeamten vorzeigen. Die einmal ausgestellte Fahrkarte gilt unabhängig von einem etwaigen Wohnorts- oder Aufenthaltswechsel für das ganze Königreich. — Personen, welche sich nicht im Besitze einer solchen Fahrkarte befinden, dürfen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen nicht radfahren. — Personen, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darf die Fahrkarte nur dann erteilt werden, wenn ausreichende Sicherheit dafür besteht, daß von ihnen eine Gefährdung des öffentlichen Verkehrs nicht zu besorgen ist; Personen unter achtzehn Jahren darf die Fahrkarte nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erteilt werden. — Amtsbekanntem Geisteskranken darf die Fahrkarte nur auf Grund ärztlichen Gutachtens und mit Zustimmung des etwaigen gesetzlichen Vertreters, sowie nur in jederzeit widerruflicher Weise er-